

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ANWENDUNG NEUER LICHTBILDVERFAHREN FÜR DIE HERAUSGABE DER KAISER-URKUNDEN.

Von
WILHELM ERBEN.

I.

In überraschender Weise ist im Jahre 1920 ein Brief Karls des Großen an Hadrian I. zum Vorschein gekommen, nicht als versprengter Bestandteil jener Briefsammlungen, denen wir fast ausschließlich unsere Kenntnis karolingischer Briefe verdanken, sondern durch die mit ultravioletter Beleuchtung bewirkte photographische Aufnahme einer Palimpsests. ganz anderen Inhalts.¹⁾ Ein Doppelblatt des Clm. 6333 (Cim. 308, Frising. 133), welches an dritter Stelle in den zehnten Quaternion dieser kleinen Hs. eingefügt ist (Bl. 87 und 90) und das sich an den Rändern als etwas beschnitten erweist, enthält auf der einen Seite unter einer im 9. Jh. darüber gesetzten Abschrift von Hieronymus-Gennadius, *De viris illustribus* (MIGNE, Patr. lat. 23, 717 B bis 719 A und 58 1063 A c. 4 bis B c. 5) den bisher unbekannten Karlbrief. Er ist geschrieben von einer Hand des späteren 8. Jh.s, welche den karolingischen Kanzleischriften dieser Zeit sehr nahe steht, und zwar in solcher Weise, daß die Zeilen ganz nach Art der gleichzeitigen Königsurkunden gemäß dem längeren Rand dahinlaufend jedesmal auf der Rückseite von Bl. 90 beginnen und auf der Vorderseite von Bl. 87 enden. In der Hist. Zs. 127 (1923), 289 ff. habe ich in aller Kürze auf diese Anzeichen einer Verwandtschaft mit den Kanzleierzeugnissen hingewiesen. Ich kann darauf und auf den beachtenswerten Inhalt des Schreibens hier nicht näher

¹⁾ MUNDING, Königsbrief Karls d. Gr. an Papst Hadrian über Abt-bischof Waldo von Reichenau-Pavia (= Texte und Arbeiten hrsg. durch die Erzabtei Beuron, I. Abt. Heft 6, Leipzig 1920).

eingehen und muß mich auch in bezug auf die diplomatisch bedeutsame Frage, ob es uns im Original oder in gleichzeitiger Abschrift vorliege, mit einem kurzen Hinweis begnügen. Diese Frage wird sich nämlich nicht ganz trennen lassen von der Untersuchung des sonstigen Inhaltes der Hs., dessen ursprüngliche Teile MUNDING S. 46—55 nicht so ausführlich behandelt hat, als es die photographische Aufnahme erlaubt und der Wert der verschiedenen Stücke erfordert. Nun ist bei dem auf Bl. 32 (Rückseite) festgestellten und wahrscheinlich auf Bl. 35, das MUNDING allerdings als leer bezeichnet, hinüberreichenden 'Brief eines Unbekannten an König Karl' ein Zusammenhang mit jenem Briefe Karls an Hadrian zu vermuten, und zwar schon aus äußeren Gründen, die ich an der Hand der dank außergewöhnlichem Entgegenkommen der Münchner Staatsbibliothek¹⁾ mir nach Graz gesandten Hs. wahrnehmen konnte. Sowie Bl. 87, was man auch an dem Faksimile bei MUNDING beobachten kann, am rechten Rand einen Riß aufweist, dem die jüngere Schrift ausweicht, während wenigstens ein Oberschaft der älteren (das *b* in *arbitrio*, Z. 17) ihn überquert, so ist auch Bl. 32 am Rand durch einen schiefen Einriß verletzt. Und das ganze Doppelblatt 32/35 zeigt ähnlich gebogene Quersalten, wie sie bei Bl. 87/90 auch an MUNDINGS Faksimile zu erkennen, übrigens auch an den reskribierten Osnabrücker Fälschungen festgestellt worden sind.²⁾ Es ist daher anzunehmen, daß die beiden dem älteren Bestand des Clm. 6333 angehörenden Briefe vor dem Überschreiben eine gleichartige und gemeinsame Behandlung erfuhren, und deshalb muß ein bestimmtes Urteil über die Herkunft des einen Briefes bis zu genaueren Mitteilungen über den andern vertagt werden.

Ob nun der Karlbrief im Original oder ob er in Abschrift vorliegt, jedenfalls werden die Mon. Germ. seinen Text in den Epistolae oder in dem zweiten Band der Karolingerurkunden nachtragen und dabei wohl versuchen, ob es möglich sei, über die von MUNDING (dem auch LEVISON an die Hand ging) gebotenen Lesarten und Ergänzungen hinauszukommen. Fast noch wichtiger für die Monumenta als dieser seltene Fund ist aber, daß es mit

¹⁾ Ich fühle mich Herrn Direktor LEIDINGER hierfür zu besonderem Dank verpflichtet.

²⁾ TANGEL im Archiv für Urkundenforschung 2, 258 f. schreibt ihnen aber hier wohl mit Recht viel jüngeren Ursprung zu; man findet sie auch an dem echten DO I. 150, Jostes Taf. 10 sehr ausgeprägt.

Hilfe des von P. KÖGEL ausgebildeten 'Fluoreszenz-Verfahrens'¹⁾ gelungen ist, einen mit freiem Auge nur an einzelnen Stellen mühsam wahrzunehmenden karolingischen Text in seiner vollen Ausdehnung, soweit nicht die beschnittenen Ränder es verhindern, neben und zwischen der breiten Buchschrift des 9. Jh.s zu lesen. Bei wiederholtem Vergleich der Hs. mit dem auf Grund jenes Verfahrens hergestellten Lichtdruck bei MUNDING hatte ich immer wieder den erstaunlichen Unterschied an Sichtbarkeit festzustellen, der durch die bei ultravioletter Bestrahlung erzielte Fluoreszenz erreicht worden war; die genaueste Betrachtung des Pergamentes war nutzlos neben dem Einblick in das Faksimile. Und noch günstiger stellte sich das Ergebnis der KÖGELschen Aufnahmen auf fünf kleinen photographischen Abzügen dar, welche mir durch die Gefälligkeit von Prof. H. BENNDORF, der, an dem technischen Verfahren Anteil nehmend, sich von Beuron nähere Auskunft erbeten hatte, zugänglich geworden sind.²⁾ Hier zeigt die Photographie Dinge, die das Auge auf dem Pergament vergeblich gesucht hatte. Diese Tatsache wird von den Bearbeitern der Diplomata von nun an zu berücksichtigen sein. Das neue Mittel verdient planmäßige Anwendung sowohl für die weiteren Bände der Ausgabe als für die Nachträge der schon erschienenen.

II.

Am nächsten liegt es, das neue Verfahren auf diejenigen Urkunden anzuwenden, deren Schrift durch die Wirkungen der Zeit gelitten hat. Ein berühmtes Beispiel dafür ist das Original der über die Teilung des Herzogtums Sachsen handelnden Urkunde Friedrichs I. vom 13. April 1180, das schon im späteren 14. Jh. gerade in den geschichtlich wichtigsten Sätzen fast unlesbar geworden war. Auf dieses Schmerzenskind der Forschung hat vor etwa

¹⁾ Vgl. KÖGEL in den Sitzungsberichten der preuß. Akademie der Wissensch. 1914, 974 ff. und KÖGEL, Die Palimpsestphotographie (Halle 1920), aber auch Hist. Zs. 128, 527.

²⁾ Es sind zwei naturgroße Ausschnitte von der Vorderseite des Bl. 87 und drei Einzelbilder derjenigen Stellen von der Rückseite des Bl. 87 und der Vorderseite des Bl. 90, an denen MUNDING 'Federproben' entdeckte, während mich seine Bemerkungen S. 6 zu der Vermutung leiteten, daß hier allenfalls eine Außenadresse oder tironische Vermerke vorliegen könnten. Die mir nun zur Verfügung gestellten Aufnahmen haben meine Vermutungen nicht so weit bestätigt, daß ich darauf einen Schluß über die Originalität des Briefes zu bauen in der Lage wäre, aber sie schließen diese Möglichkeit keineswegs aus.

zwölf Jahren Professor MENTE von der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, der es auf Anregung GÜTERBOCKS mehrmals aufnahm, ein photographisches Verfahren mit ultravioletten Strahlen angewandt.¹⁾ Es war der erste Versuch dieser Art. Aber ein nachträglich auf dasselbe Pergament aufgetragenes Reagenzmittel, welches für den Augenblick glänzende Ergebnisse lieferte, die oftgebrauchte Gallustinktur, beeinträchtigte für die Folge die Photographierbarkeit, indem 'die ultravioletten Strahlen, die vorher', wie GÜTERBOCK berichtet, 'Wunder gewirkt hatten, jetzt, wohl infolge chemischer Veränderungen in Tinte und Pergament, gänzlich versagten'. Immerhin genügt, was uns über die vor der Gallusbehandlung aufgenommenen Ultraviolettbilder berichtet wird, um die Anwendbarkeit dieses photographischen Verfahrens auf verblaßte Schrift zu erhärten. 'An einzelnen Stellen tauchten wie mit Zauberschlag', so erzählt GÜTERBOCK, 'die schon völlig erloschenen ursprünglichen Schriftzeichen wieder auf'. Und dabei ist zu bedenken, daß MENTES Verfahren, soweit der Nichtfachmann zu erkennen vermag, noch nicht dasjenige gewesen ist, welches KÖGEL dann als 'die eigentliche Palimpsestphotographie' rühmte; jenes scheint auf der Reflektierung der unsichtbaren Strahlen, dieses auf der durch solche Strahlen erzeugten Fluoreszenz des Pergamentes zu beruhen.²⁾ Und KÖGEL sagt der Photographie gerade bei solchen Stücken, deren Tinte nicht durch das Schabeisen, sondern durch Abwaschen oder Bleichen getilgt wurde, die günstigsten Erfolge voraus³⁾, so daß Ähnliches auch bei den durch Wasser, Luft und Licht beschädigten Schriften zu hoffen ist. Darum wird, wo immer auf ähnliche Art entschwundene Züge auf den Kaiserurkunden zu vermuten oder nachzuweisen sind, unter Vermeidung aller störenden Reagentien der Photograph zu Rate zu ziehen sein.

Nun hatte in der Tat auch die Herausgabe der schon ausgegebenen Diplomatabände oft mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von ottonischen Urkunden scheinen DO I. 241^b, 273 (in Mailand), 249 (Arezzo), 384 (Verona) und 408 (Benevent) erloschene oder verwischte Schrift aufzuweisen. DO I. 148 (Chur)

¹⁾ GÜTERBOCK, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 32), S. 10 f.

²⁾ KÖGEL, Palimpsestphotographie S. 9 ff. und 17 ff.

³⁾ KÖGEL S. 45.

dürfte durch Reagentienbehandlung verdorben sein. Schlechte Erhaltung der Originale wird auch beklagt bei DO III. 14 (Maastricht), 101, 218, 281 (Mailand), 224 (Pisa) und bei dem nachträglich gefundenen DO III. 275 (Ferrara, vgl. DD. 2, 896). Unter den schon edierten Diplomen des 11. Jh.s kämen hier vielleicht DH II. 137 (München), 265^b (Münster), 291 (Pisa), 292 (Volterra), 355 (Straßburg) in Betracht. Ausdrücklich wird von verschwundener, ausgewischter, undeutlicher oder erloschener Schrift gesprochen bei DK II. 93 (Rom), 96 (Verona, wo beide Originale durch Überschwemmung beschädigt sind), 194 (Naumburg) und 224 (Chur, in diesen beiden haben die Datierungen gelitten), 227 (Brescia), 271 (Nürnberg), 292 (Modena). In anderen Fällen mag man zweifeln, ob Lücken im Pergament oder undeutliche Schriftstellen den Herausgeber zu Ergänzungen genötigt haben. Weitaus am meisten ist aber schlechte Erhaltung der Schrift bei den Diplomen Pippins und Karls d. Gr. zu beklagen. Hier ist mehr als der fünfte Teil der Originale und es sind überdies manche für die Textgestaltung wichtige Abschriften sowie angebliche Originale von solchen unabsichtlichen Schäden betroffen. In einem Fall (D. 147 des Karolingerbandes) ist gerade der auf *actum* folgende Ortsname 'abgerieben', so daß wir für Karls d. Gr. sonst unzureichend bezeugtes Itinerar vom Herbst 782 zu einer Vermutung greifen müssen, die auf spärlichen Buchstabenresten dieses schadhafte Originals beruht. Und mehrmals sind die tironischen Noten so stark 'abgerieben' oder 'verblaßt', daß ihre Entzifferung daran gescheitert ist. TANGEL nennt in diesem Sinn im Arch. f. UF. 1, 93 nur die DD. 78 (Chur) und 83 (Paris), die auch sonst, u. a. in der Datierung, durch Feuchtigkeit schwer gelitten haben, sowie D. 95 (Kolmar), wo nach der Ausgabe die tironischen Noten ganz verblaßt sind. Daß diese auch in D. 197 (Nonantula) 'im höchsten Maße schlecht erhalten' seien, wird von TANGEL S. 103 erwähnt. Aber auch bei den DD. 92 und 123 (beide in Paris) verdienen sie allenfalls neuerliche Untersuchung, weil ältere Lesungen mit den neueren nicht ganz übereinstimmen. Schwierigkeiten bereitet die schlechte Erhaltung des Pergamentes auch in manchen jüngeren Karolingerurkunden, so nach TANGEL'S Zusammenstellungen¹⁾ bei BM.² 519 (Poitiers), 626 (Koblenz), 703 (Nonantula), 781 (Stuttgart), 820 (Amiens), 787 (Paris), 1092 (Koblenz), 1103 (Arezzo),

¹⁾ TANGEL im Arch. f. UF. 1, 107, 115, 137, 143, 148 und 152.

1199 (Florenz), 1343 (Wien); unbedeutend ist der Schaden an BM.² 1380 (Marburg) und nicht einzurechnen sind hier BM.² 701, 1206, bei denen er durch Verstümmlung oder Zerschneidung der Originale eintrat. Aber mehr als die Hälfte dieser spätkarolingischen, mit schadhafteu Noten behafteten Originale und alles, was sonst an Urkunden Pippins und Karls aus solchem Grunde in Betracht käme — außer dem schon besprochenen D. 147 (Modena) wären es DD. 27, 34, 101, 107, 154, 181 (alle in Paris) und die schadhafteu Abschriften von DD. 74, 81, 164, 312 (in Turin, Verona, Mailand und Nonantula) — liegt in fremdländischen Archiven. In Deutschland wird es daher wegen unabsichtlicher Schäden verhältnismäßig wenig zu tun geben.

Dagegen harren der photographischen Untersuchung in den deutschen Archiven auffallend viele Beispiele gänzlich umgeschriebener Urkunden und zahlreiche andere, in denen mit bewußter Absicht einzelne Stellen auf Rasuren geschrieben oder nach erfolgter Tilgung der Schrift unbeschrieben gelassen wurden. Denjenigen Urkunden, deren Wortlaut ganz oder doch größtenteils auf Rasur steht, hatte schon STUMPF Beachtung geschenkt¹⁾ und auch BRESSLAU hat aus Anlaß eines in die KU. in Abb. (2, 21) aufgenommenen derartigen Beispiels ein paar verwandte Stücke zusammengestellt.²⁾ Eine breiter angelegte Übersicht, die schon 21 Nummern umfaßt, bot POSSE, den die Möglichkeit, daß echte Siegel an so gefälschten Diplomen erhalten seien, auf diese Frage geführt hatte³⁾; aber dieser Ausgangspunkt brachte es mit sich, daß seine Liste einige damals schon bekannte reskribierte Diplome, weil sie kein echtes Siegel tragen, übergiug; als dort fehlend seien zunächst zwei karolingische Stücke, BM.² 37 und 1674, dann DH II. 527 und St. 3166 nachgetragen. Die beiden erstgenannten gehören zu jenen in Reichenau oder mit reichenauischer Hilfe geschmiedeten Fälschungen, die zu Posses Liste überhaupt sehr reichlich beitrugen; es gehören hierher außerdem je vier Urkunden auf den Namen Karls des Gr. (DD. 222, 223, 232, 285) und auf die von späteren Karolingern (BM.² 992, 1402, 1610, 1815),

¹⁾ STUMPF, Die Wirzburger Immunität-Urkunden 1, 19 N. 10.

²⁾ BRESSLAU im Text der KU. in Abb., S. 33.

³⁾ POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 5, 224 N. 2 und 225 N. 1; das ebenda 225 N. 2 genannte zu einer Fälschung oder Schulübung verwendete Blankett St. 2482, über welches BRESSLAU im Neuen Archiv 22, 190ff. handelte, kommt nicht in Betracht.

endlich DH II. 526 und als wohl von solchen Vorbildern beeinflusst DO II. 325. Wesentlich vermehrt wurde die Reihe der reskribierten Diplome durch die bei POSSE an dieser Stelle noch nicht berücksichtigten Fälschungen, die zur Zeit des Bischofs Benno, vor 1078, in Osnabrück entstanden. Von ihnen sind nach den Urteilen TANGLS¹⁾ die Karl dem Gr. zugeschriebenen Spuria DD. 271, 273, dann BM.² 870, 1389, 1829, 1830, 1911 und DO I. 212 mit größerer oder geringerer Deutlichkeit als auf, wie es scheint, mit außerordentlicher Sorgfalt radiertem oder abgeriebenem Pergament echter Diplome stehend anzusehen, während bei BM.² 1841 bestimmte Anzeichen für solchen Vorgang nicht nachgewiesen, bei DO I. 421 wenigstens keine Bemerkungen davon mitgeteilt wurden. Auch anderwärts, so zu Ebersheim im Elsaß (D. Karls des Gr. 210 und BM.² 864), zu St. Ghislain (DO I. 447 und DH II. 386), zu Fischbeck (DH II. 81) und in Schaffhausen (St. 3167) verstand man sich im 12. Jh. auf das Ausradieren und fälschende Überschreiben von Urkunden, und in Passau oder Krems a. D. (St. 2447), zu Naumburg a. S. (St. 2657) und zu Sonnenburg im Pustertal (DH II. 527, St. 3165, 3166) muß man sich noch im späteren Mittelalter darin geübt haben.²⁾ Häufig gewann man dabei den Vorteil, das echte Siegel auf dem Pergament belassen zu können, und leicht konnte es geschehen, daß mit dem Siegel absichtlich oder unbeabsichtigtweise noch einige Teile des alten Schriftbestandes unverändert gelassen wurden. Ganz von selbst ergab sich solche Erhaltung bei dem Rekognitionszeichen, dessen Ausläufer in den karolingischen Diplomen vom Siegel bedeckt, also ohne dessen Entfernung nicht leicht zu beseitigen waren. Wurden hie und da auch andere Teile von dem Protokoll des Originals beibehalten, so geschah es, weil sie den Absichten des Fälschers nicht im Wege standen oder sogar mithalfen, seinem Werke den Schein der Echtheit zu geben. Der Text aber ist in allen diesen Stücken beseitigt worden und es ist ein seltener Zufall, wenn er einmal, wie es in Kempten mit DO II. 303 geschah, noch vor

¹⁾ TANGEL im Arch. f. UF. 2, 252, 258, 275, 278, 289, 295 f., 298, 304 f. Die Untersuchungen OTTENTHALS MIÖG. 6. Ergbd. 25 ff. konnten, weil nur auf den Facsimiles beruhend, die Frage der Reskribierung nicht berühren. Vgl. auch RÖRIG in der Hist. Vierteljahrschr. 20, 385 f.

²⁾ POSSE 5, 114, 224 setzt St. 2447 ins 15. Jh., mir ist nach dem Facs. bei KALLBRUNNER im Jahrb. f. Ldskde. v. Niederösterreich N. F. 8 dessen Ansatz (13. Jh.) wahrscheinlicher.

solcher Behandlung des Originals in ein Kopialbuch eingetragen worden war und so erhalten blieb. Verloren ist uns also der Wortlaut von mindestens einer Hausmeierurkunde Karl Martells (vgl. BM.² 37) und einem D. Karls des Gr. (D. 210), von einem oder zweien Ludwigs des Fr. (BM.² 992, 1402), von dreien Karls III. (D. Karls des Gr. 223, 232, BM.² 1674), je einem Ludwigs des Deutschen (D. Karls 285), Arnolfs (BM.² 864) und Heinrichs I. (DD. 2, 888 und DH II. 526) und noch je einem wohl der karolingischen und einem der ottonischen DD. (BM.² 1610, D. 222). Dazu kommen acht bis zehn meist zeitlich nicht genau bestimmbare Osnabrücker Deperdita, dann je zwei auf solche Art verlorengegangene DD. Heinrichs II. (DH II. 81, 386), Heinrichs III. (DO I. 447, St. 2447) und Heinrichs IV. (St. 2657, 3167), je eine von Friedrich II. (BF. 1375) und Karl IV. (Posse aaO.), während über die ursprüngliche Entstehungszeit der in Sonnenburg verfälschten Stücke, die dem 13. Jh. anzugehören scheinen, genauere Angaben fehlen. Insgesamt sind es mindestens dreißig Königs- und Kaiserurkunden, deren Pergamente wir heute noch in Händen haben, die aber bisher kein Forscher in ihrer Urgestalt zu lesen vermochte. Bei dieser stattlichen Zahl erhebt sich dringend die Frage, ob die neuerfundenen photographischen Künste sie zu retten vermögen. Auf volle Wiederherstellung der getilgten Urschriften wird gewiß nicht zu rechnen sein, wenn auch etwa die Beschaffenheit der Osnabrücker Stücke besonders gute Hoffnungen erwecken mag.¹⁾ Aber auch jede teilweise Aufdeckung des alten Schriftbestandes könnte ein Gewinn für die Kenntnis der betreffenden Kanzlei und ein Stützpunkt werden, um die durch Fälschertätigkeit entstellten Empfängergruppen in ihrer wahren Rechtsentwicklung zu erkennen. Sieht man von DO I. 447 (in Brüssel), DH II. 386 (Mons), D. Karls des Gr. 210 und BM.² 864 (Schlettstadt) und den drei jetzt wohl italienisch gewordenen Sonnenburger Stücken ab, so handelt es sich hier durchwegs um deutschsprachige Archive, die einer auf photographische Aufnahme dieser Stücke gerichteten Anregung der Mon. Germ. keine Hindernisse bereiten dürften.

Neben den ganz reskribierten Urkunden sind auf deutschem Boden auch Stücke mit räumlich enger begrenzten Rasuren reich-

¹⁾ TANGEL im Arch. f. UF. 2, 252, 259, 305 rühmt die Meisterschaft, mit der man in Osnabrück die alte Schrift beseitigte, und betrachtet den Bimsstein als dabei angewandtes Mittel, sie dürften also wohl zu den 'flachen' Palimpsesten gehören, über die KÖGEL S. 45 günstig urteilt.

lich vertreten und auch sie verdienen in hohem Maß eine erneute, über die Auskünfte der Edition womöglich hinausgehende Untersuchung. Sehr mannigfaltige Fragen bieten sich hier der Forschung dar. Bei einem im 11. Jahrhundert zugunsten der Emmeramer Mönche verfälschten D. Karls des Gr. für Regensburg (D. 176, München) läßt sich zwar erraten, was ursprünglich anstatt der übergeschriebenen Worte dastand, aber es wäre für die Beurteilung der ganzen Gruppe und des mutmaßlichen Fälschers, Otloh, doch willkommen, wenn man noch Reste der echten, den Bischof betreffenden Stellen, die getilgt sind, zu erkennen vermöchte. Unaufgeklärt ist die von einer etwas jüngeren Hand an einer Urkunde Ottos I. für Meschede (DO I. 190, Münster) vorgenommene Änderung, die über den Nachlaß der Äbtissin zugunsten der Nonnen verfügt; daß zuerst ein anderer Sinn gemeint war, ist sicher anzunehmen, aber man ersieht nicht, welcher. Untersuchenswert ist auch eine Urkunde Ottos II. für dasselbe Kloster (DO II. 172, Münster), in welcher der Name des geschenkten Hofes teilweise und der dessen Lage bestimmende Gauname ganz auf Rasur stehen. In diesem und in ähnlichen die Namen von Gütern und Gauen betreffenden Fällen (man vgl. die DDO II. 51, Lausanne, 162, Magdeburg, O III. 351 und H II. 151, beide in München, H II. 448, Magdeburg, 333, Bonn) sollte die Aufhellung des ursprünglichen Schriftbestandes allemal angestrebt werden, ob er nun nachträglich vom Empfänger oder noch in der Kanzlei, die dann in den Ortsangaben geschwankt haben mußte, abgeändert worden sein mag. Auch die Namen mehrerer dem Kloster Polling zurückgegebener Besitzungen (DH II. 212, München), eines an Hersfeld vertauschten Gutes (DH II. 329, Marburg), ein Stück aus der Grenzbeschreibung eines an Würzburg verliehenen Wildbanns (DK II. 107, Weimar) und ein als Grenze dienender Wasserlauf im bayerischen Nordwald (DK II. 135, München) sind von Rasuren betroffen, deren Untersuchung zum mindesten der Orts- und Landesgeschichte neuen Quellenstoff verspricht. Sehr gerne wüßte man auch, wie der getreue *miles P.* geheißsen hat, den Heinrich II. schon auf der Rückkehr von der Krönungsfahrt mit einer Schenkung in Österreich belohnte (DH II. 2, München), denn der von unbekannter Hand über die Rasur geschriebene Name *Piligrinus* kann nicht der ursprüngliche sein. Ebenso wissenswert wäre der alte Befund von DO III. 313 (Stuttgart), wo der Empfängername abgeändert worden ist, von DH II. 116 (München), wo die Vor-

geschichte des geschenkten Gutes unter einer Rasur verborgen liegt, von DH II. 334 (München) und DK II. 34 (Graz), bei denen die zuerst eingetragenen Grafennamen wegradiert sind usw. Gibt es ähnlich entstellte Diplome auch in Italien in ziemlicher Zahl (man vgl. D. Karls des Gr. 208, DO I. 237, dazu DD. 4, 104, dann DO II. 173, DDH II. 130, 254, 311, 425, 472 und DH II. 314 mit ganz auf Rasur stehender Dispositio, sowie DDK II. 80, 186, 242), so liegt das Schwergewicht dieser Gruppe doch, wie es scheint, diesseits der Alpen, und es würde zu weit führen, alle einschlägigen Beispiele aufzuzählen. Erwähnt sei schließlich nur DO III. 112 (München), wodurch sich die bischöfliche Kirche zu Passau den Besitz der Abteien Kremsmünster und Mattsee bestätigen ließ. Hier sind am Schluß des Textes vier bis fünf Zeilen radiert und die Korroborationsformel durch eine vom übrigen Text verschiedene Hand auf die Rasur gesetzt worden. Man darf also annehmen, daß der Wortlaut der Urkunde zuerst länger gewesen, dann aber durch Wegradieren einer dem Empfänger unbequemen Bestimmung und geschicktes Hinaufrücken der Korroborationsformel gekürzt wurde, so daß es für die Geschichte dieser Kirchen von ziemlicher Bedeutung sein dürfte, zu wissen, wie der getilgte Satz lautete.

III.

Eine eigenartige Stellung in der Reihe radiierter Urkunden nehmen diejenigen Diplome ein, bei denen die Datierung von Rasuren betroffen wurde. Zumeist bergen sie, wenn man auch mit der Möglichkeit etwa begangener und rasch beseitigter Irrtümer zu rechnen hat, Anzeichen dafür, daß die Kanzlei in der Wahl zwischen verschiedenen sich ihr bietenden Wegen geschwankt hat. Sie bilden daher wichtige Anhaltspunkte für das Studium der Datierungsgewohnheiten. FICKER hat bei seinen Studien über die nichteinheitliche Datierung selbstverständlich auf solche Fälle geachtet und in den Beiträgen zur Urkundenlehre 2, 265ff. eine Anzahl einschlägiger Urkunden zusammengestellt und besprochen. Indes haben die Beobachtungen, auf die er sich stützte, nicht immer Stich gehalten, und die weitere Forschung hat viele von ihm nicht berücksichtigte Beispiele an den Tag gebracht, so daß jetzt auf Grund der Ausgabe eine neue, bedeutend umfangreichere Reihe derartiger Fälle aufgestellt werden kann. Wenn man ganz bedeutungslose Rasuren u. dgl., wie diejenigen von DH II. 88, 397, DK II. 107, beiseite läßt, auf der andern Seite aber Stücke,

bei denen in der Datierung zwar keine Rasuren, aber andere Tilgungsarten (Verwischen der Schrift) angewandt wurden, einbezieht, so umfaßt sie folgende Originale:

1. DPippin 27 (Paris) hinter *anno XVII* acht bis zehn Buchstaben radiert.
2. DKarl d. Gr. 216 (ebenda) hinter *indiccione* eine Zahl radiert.
3. DKonrad I. 9 (München) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
4. DH I. 1 (Marburg) hinter *DCCCCXX* scheint *II* getilgt zu sein.
5. DH I. 20 (Magdeburg) die auf das Regierungsjahr bzgl. Worte nach Tilgung eines unbekannten Wortes hinzugefügt.
6. DO I. 14 (Magdeburg) der Monatsname zum Teil auf Rasur.
7. DO I. 55 (Marburg) *kal. iunii* auf Rasur, vgl. Nachtrag DD. 2, 889.
8. DO I. 71 (Paris) die Zahl der Tagesangabe teilweise auf Rasur.
9. DO I. 74 A (Magdeburg) *domini* auf Rasur.
10. DO I. 97 A (Dresden) innerhalb der Inkarnationszahl kleine Rasur.
11. DO I. 219 (München) *Data* auf Rasur.
12. DO I. 225 (Chur) Schluß der Inkarnationszahl nebst Indikationsangabe und *reg* auf Rasur.
13. DO I. 241^a (Mailand) vor dem Monatsnamen Rasur.
14. DO I. 244 (Venedig) *imperii* auf Rasur.
15. DO I. 268 (Reggio) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
16. DO I. 411 (St. Gallen) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
17. DO II. 1 (Magdeburg) letzter Schaft der Tageszahl verwischt.
18. DO II. 26 (St. Gallen) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
19. DO II. 59 (München) Tagesangabe teils verwischt, teils auf Rasur.
20. DO II. 91 (Magdeburg) Tagesangabe auf Rasur.
21. DO II. 97 (Düsseldorf) Tagesangabe auf Rasur.
22. DO II. 101 (Heidelberg) königliches Regierungsjahr infolge mehrfacher Rasuren unkenntlich.
23. DO II. 125 (Gent) vier Worte mit den Zahlen beider Regierungsjahre auf Rasur.
24. DO II. 152^a (Frankfurt) Indikationszahl auf Rasur.
25. DO II. 204 (München) beide Regierungsjahre durch Rasur geändert, Ortsangabe *Salafeldae* durch *Radasponae* ersetzt.

26. DO II. 213^a (Dresden, s. DD. 2, 884) für den zuerst ausgelassenen Monatsnamen durch Verwischen zweier Worte Raum gemacht.
27. DO III. 21 (München) *pridiae* auf Rasur von *tertio*.
28. DO III. 22 (Wien) Rasur im Tagesdatum.
29. DO III. 27 (Lausanne) Schluß der Inkarnationszahl auf Rasur.
30. DO III. 63 (Einsiedeln) Tageszahl und Ortsangabe zum Teil auf Rasur.
31. DO III. 81 (Magdeburg) der Monatsname verbessert.
32. DO III. 111 (in Privatbesitz) *dominice incarnationis* teilweise auf Rasur.
33. DO III. 114 (Düsseldorf) Tagesangabe auf Rasur.
34. DO III. 146 (Wolfenbüttel) Rasuren an den Zahlen der Inkarnation und des Regierungsjahres.
35. DO III. 147 (Hannover) Tages- und Ortsangabe auf Rasur, unter letzterer (*Sologon*) scheint *Inqilinheim* kenntlich.
36. DO III. 155 (Dresden) Verbesserung an der Inkarnationszahl.
37. DO III. 164 (Lille) Rasur an der Zahl des Königsjahres.
38. DO III. 168 (Münster) Tagesangabe durch Rasuren geändert.
39. DO III. 181 (München) Rasur vor der Inkarnationszahl.
40. DO III. 197 (München) Tageszählung nach der Kaiserkrönung auf Rasur.
41. DO III. 229 (München) *octobris* verbessert aus angefangenem *s(eptembris)*. Über die Ortsangabe s. unten S. 25.
42. DO III. 244 (Zerbst) Schluß der Inkarnationszahl ausradiert.
43. DO III. 246 (Magdeburg) *idus* anstatt eines nicht mehr lesbaren verwischten Wortes.
44. DO III. 254 (Münster) Tageszahl und Ortsangabe auf Rasur.
45. DO III. 294 (München) unter der Ortsangabe mehrere Worte ausradiert.
46. DO III. 326 (Zerbst) Inkarnationszahl nicht ganz lesbar, am königlichen Regierungsjahr Rasur.
47. DO III. 391 (München) mit verbesserter Tageszahl.
48. DO III. 400 (Ravenna) alle Zeitangaben auf Rasur.
49. DO III. 403 (Hannover) mit verbesserter Tageszahl.
50. DO III. 424 (München) letzter Schacht der beiden Regierungsjahrzahlen ausradiert oder verwischt.
51. DH II. 52 (Karlsruhe) *anno* auf Rasur.
52. DH II. 100 (Magdeburg) Tageszahl zum Teil auf Rasur.

53. DH II. 106 (Merseburg) Indiktionszahl durch Rasur vermindert.
54. DH II. 107 (Hannover) Tagesangabe auf Rasur und außerdem eine bedeutungslose Rasur.
55. DH II. 116 (München) unterhalb des letzten Schafts der Tagesangabe Rasur und Regierungsjahr abgerieben.
56. DH II. 233 (München) Zahlen der drei Jahresangaben ausgebessert, vgl. BRESSLAU im NA. 22, 169.
57. DH II. 267 (München) letzter Schaft der Tageszahl ausradiert.
58. DH II. 331 (Marburg) Indiktionszahl auf Rasur.
59. DH II. 367 (Straßburg) vor der Tageszahl ein Zeichen ausradiert.
60. DH II. 398 (München) Schluß der Inkarnationszahl und *indict* auf Rasur.
61. DH II. 403 (Münster) letzter Schaft des Kaiserjahres ausradiert.
62. DH II. 413 (Marburg) vor *kal. iul.* ist *VI* ausradiert.
63. DH II. 417 (Koblenz) Rasur vor der Königszahl.
64. DH II. 441 (München) die Königszahl zum Teil auf noch weiter reichender Rasur.
65. DH II. 453 (Koblenz) vor *Data* mehrere Worte ausradiert und Rasuren an Inkarnationszahl und Königsjahr.
66. DH II. 454 (München) am Inkarnationsjahr und *actum* Rasur, vorher *indictione V*, nicht Ortsname, wie FICKER annahm.
67. DH II. 455^a (München) Rasuren am Inkarn.-Jahr.
68. DH II. 507^a (Marburg) Rasuren an den Regierungsjahren.
69. DH II. 508 (Monte Cassino) Rasur an der Inkarnationszahl.
70. DK II. 13 (München)

}	in beiden die Ortsangabe <i>Corbeie</i> auf
}	Rasur statt des aus Resten noch er-
71. DK II. 14 (München)

}	kennbaren <i>Hiltinesheim</i> oder <i>Hil-</i>
}	<i>tenesheim</i> .
72. DK II. 55 (Lucca) Indiktionsangabe auf Rasur.
73. DK II. 152 (Münster) beide Regierungsjahre auf Rasur.
74. DK II. 194 (Naumburg) hinter der Apprektion verwischte Schriftzeichen, die schon oben S. 15 berücksichtigt.
75. DK II. 198 (Münster) Ortsname auf Rasur oder bloß auf abgeriebener Stelle.
76. DK II. 224 (Chur) Inkarnationszahl und wohl beide Regierungsjahre erloschen, vgl. ebenfalls oben S. 15.

Dazu kommen einige freilich ganz anders zu erklärende Datierungsveränderungen in folgenden in Diplomform erhaltenen Fälschungen:

77. DPippin 32 (Marburg) Regierungsjahr *II* statt des noch erkennbaren auf die Vorlage weisenden *nono*.
78. DPippin 33 (Paris) zwischen Datierung und Rekognition eine ganze Zeile ausradiert.
79. DKarl d. Gr. 225 (Turin) Inkarnationsangabe auf Rasur und verwischter Stelle.
80. DH I. 26 (Düsseldorf) hinter *regni* eine Tilgung.
81. DK II. 112 (Bobbio) am Inkarnationsjahr und Kaisernamen (wie an vielen Textstellen) Rasuren.
82. DK II. 283 (Mailand) als Inkarnationsjahr scheint zuerst *DCCCL* eingetragen gewesen zu sein, das in neuerer Zeit zu *MXXVIII* verbessert wurde.
83. DK II. 287 (Siena) das Königsjahr zum Teil auf Rasur.

Diese Reihe bietet, so kleinlich auch die verzeichneten Einzelheiten scheinen mögen, für ein vereintes Arbeiten des Diplomaten mit dem Photographen reiche Gelegenheit. Die geschärfte Aufmerksamkeit, die allen Datierungsangaben der Diplome seit jeher entgegengebracht wurde, ließ sich freilich viele von den hier erwähnten Beispielen nicht ganz entgehen, und für einen großen Teil davon sind daher auch in der Ausgabe Vermutungen und Erklärungen über den ursprünglichen Schriftbefund der Datierung ausgesprochen worden. Gewiß ist anzunehmen, daß auch in diesen Fällen eine Nachprüfung auf photographischem Weg den Herausgebern erwünscht wäre, wenn sie auch zumeist nur die Bestätigung ihrer Ansicht bringen und nichts Neues zutage fördern würde. Es verbleiben aber doch noch 41 (oder wenn man die n. 19, 35, 68, 81 einrechnet, für welche nur teilweise Auflösungsvorschläge erbracht wurden: 45) unaufgeklärte von Rasuren berührte Datierungen, und darunter sind 19 Diplome, bei denen die Tages-, Monats- oder Ortsangaben Veränderungen erfahren haben dürften (n. 6, 7, 8, 13, 19, 20, 21, 30, 33, 35, 40, 43, 44, 48, 52, 54, 55, 74, 75). Nicht in jedem Fall wäre das umständliche Verfahren einer Sonderaufnahme anzuwenden. Eine eindringende Untersuchung dieser Datierungserscheinungen unter möglichster Einbeziehung des ursprünglichen Schriftbestandes ist jedoch nötig, da die Urkundenforschung hier, auf den äußeren Befund angewiesen, häufig auf halbem Wege stehen geblieben ist. Hatte FICKER allen Datierungsveränderungen besondere Beachtung geschenkt, so wollte ihm SICKEL, als Chronologe mehr auf die verschiedenen, oft fehlerhaften Rechnungsarten des Mittelalters be-

dacht, wenigstens bei Korrekturen der Tagesangabe nicht folgen, weil er für sie keine sichere Deutung zu finden wußte.¹⁾ Und er ist im Gegensatz zu der genauen Erörterung, die KEHR für die Zeit Ottos III. solchen Fällen widmete²⁾, auch später über sie verhältnismäßig rasch hinweggegangen, indem er Korrekturen vorwiegend als Zeichen für die Zuverlässigkeit des endgültigen Eintrages würdigte, ohne sich lange bei der Frage nach dem ursprünglichen Eintrag und seinem Sinn aufzuhalten.³⁾ Verweilte er in einem Fall (es ist der oben n. 41 genannte) dennoch länger bei diesem älteren Schriftbestand, um Folgerungen abzulehnen, die KEHR aus ihm und benachbarten Diplomen über eine besondere Art von nichteinheitlicher Datierung ziehen zu können meinte⁴⁾, so verlohnt es sich auch hier, auf diesen Fall zurückzukommen, weil er für die Bedeutung des ursprünglichen Schriftbestandes bezeichnend ist. In der von FOLTZ aufgenommenen Beschreibung des Originals von DO III. 229, auf die sich KEHR stützte, war als ursprüngliche Ortsangabe vor Eintragung des *actum Ingilnheim* ein dann verwischtes *Argentina* vermutet worden, und KEHR hatte daraus den bei den Itinerarverhältnissen des Herbstes 996 naheliegenden Schluß gezogen, daß nach der in Straßburg im September begonnenen Beurkundung sich die Vollziehung bis zu der im November erfolgten Ankunft des Kaisers in Ingelheim verzögerte, die Ortsangabe Ingelheim also auf das letzte Stadium der Beurkundung zu beziehen sei. SICKEL aber rechnete jene von FOLTZ selbst mit einem Fragezeichen versehene Lesung der ursprünglichen Ortsangabe zu dessen allzu weit gehenden Vermutungen und erklärte, daß es sich nach seinem eigenen Befund lediglich um eine bei voreiliger Faltung des Pergamentes eingetretene Verwischung der Tinte handle. Hatte jedoch FOLTZ wirklich Spuren von *Argen(tina)* gesehen, so ist, was SICKEL wohl fünfzehn Jahre darnach wahrnahm, kein Gegenbeweis gegen den vorsichtigen Vermerk seines einstigen Schülers. Steht da Aussage gegen Aussage, so gibt es heute Mittel, sie beide nachzuprüfen; die Photographie kann entscheiden, und die grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber Datierungsausbesserungen, die SICKEL übte und lehrte,

¹⁾ SICKEL, MIÖG. 2. Ergbd. S. 108 N. zur vorigen Seite.

²⁾ KEHR, Die Urkunden Ottos III., S. 224—230.

³⁾ SICKEL, MIÖG. 12, 371 N. 1, 373 N. 4, 422 N. 3 betreffend die oben Nr. 40, 33 und 44 angeführten DD.

⁴⁾ SICKEL, MIÖG. 12, 373f., 397 f.

wird in allen wichtigeren Fällen einer Feststellung des ursprünglichen Schriftbestandes Platz machen müssen.

Außer in der Datierung weisen aber manche Urkunden auch in anderen Protokollteilen Veränderungen auf, die mit ihrer allmählichen Entstehung zusammenhängen und zu näherer Untersuchung einladen. Die Eingangsformeln kommen dabei, wenn auch die verlängerte Schrift hier manche Schreibfehler verursacht hat, doch weniger in Betracht. Daß in DO III. 8 der auf den neuen König damals nicht passende Kaisertitel gesetzt und dann, um den radierten Raum zu füllen, mit dem sonst ungebräuchlichen *pius rex* überschrieben wurde, ist klar, und die offene Frage, ob der Fehler durch Benützung eines Blankettes aus der Zeit Ottos II. oder bloß durch Versehen entstand¹⁾, wird sich auch auf photographischem Weg nicht beantworten lassen. Auch der sonderbare Schreibfehler im Eingang von DK II. 90, den derselbe Schreiber, der ihn beging, mit anderer Tinte verbesserte, wird uns kaum etwas Wissenswertes bieten. Eher möchte es sich verlohnen, nachzusehen, ob etwa in DO III. 390 (Hannover) anstatt des Titels *Saxonicus et Italicus* zuerst andere Beiworte geplant waren, da das *x* des einen Wortes und vielleicht auch die vier ihm folgenden Buchstaben auf Rasur stehen; der Neuerungsversuch rührt von einem ungewöhnlichen Schreiber, vielleicht von Thancmar von Hildesheim her und darf gewiß nicht ohne weiteres als Zeugnis für die Anschauungen des Kaisers verwertet werden²⁾, aber er hängt mit dem Aufkommen des bald darauf amtlich angenommenen *servus apostolorum* und mit vereinzelt Ausdrücken anderer Quellen³⁾ zusammen, so daß es der Mühe wert wäre, dem Gedanken jenes Hildesheimers bis auf die Wurzel nachzugehen. Nutzlos wäre es wohl, sich mit Ausbesserungen am Monogramm zu beschäftigen, dagegen gibt die Rekognitionszeile, in der sich die Abgrenzung der Kanzleien widerspiegelt, manchen Anlaß zu photographischer Untersuchung. In DO I. 138 (Mailand),

¹⁾ KEHR a. a. O. 125 N. 2.

²⁾ KEHR a. a. O. 136 N. 2.

³⁾ VIGENER, Bezeichnungen für Land und Volk der Deutschen S. 197f., 222f. hat sonstige Belege für den Gebrauch von *Saxonicus* oder *Saxonum* zur Bezeichnung des Königtums und Reichs der Ottonen gesammelt, dagegen machte ROSENSTOCK, Königshaus und Stämme, von dem für seine Zusammenhänge nicht unbedeutenden DO III. 390, soviel ich sehe, keinen Gebrauch.

DO III. 197 (München) und DH II. 246 (Florenz) muß sie zuerst ähnlich wie in DO III. 273 (Lausanne), wo die ausgebesserte Verwechslung der beiden Kanzleien deutlich zu sehen ist, mit einem anderen Namen begonnen haben, und in DO III. 285 (Einsiedeln) war zwar der richtige Kanzlername gesetzt worden, aber er wurde getilgt und weiter rechts von neuem geschrieben. Alles das bedarf der Aufklärung, DO III. 197 um so mehr, weil es als das erste nach der Kaiserkrönung ausgestellte, auf uns gekommene DO III. zu Änderung der Kanzleiverhältnisse leicht hätte Anlaß geben können, DO III. 285 auch insofern, als die dort wirklich stehen gebliebene Rekognition in nicht verlängerter Schrift von einer sonst unbekannten Hand (etwa von Hildibald selbst?) eingetragen wurde. Dazu kommen drei Fälle, in welchen Namen oder Titel der Erzkanzler von Rasuren betroffen sind. Bei DK II. 99 (Parma), wo sich eine solche zwischen *archiepiscopi* und *et archicancellarii* einschiebt, gibt die Edition schon die naheliegende Erklärung, daß hier zunächst *Moguntini* oder Ähnliches geschrieben sein mochte, was als ein Vorläufer der in staufischer Zeit üblichen Erweiterungen der Formel zu beachten wäre. DO I. 129 (Maastricht) ist mit so mangelhaften Zeitmerkmalen versehen, daß die Rasur, auf der hier das *Ruotberti* steht, auch für die Einreihung bedeutend werden könnte: hatte SICKEL das Stück u. a. deshalb zu 950 gesetzt, weil die Nennung des Trierer Erzbischofs in der Rekognition diesem Jahr entspräche, so würde, falls sich als der ursprüngliche Eintrag etwa *Fridurici* herausstellen sollte, dieser Beweggrund hinfällig, der Zusammenhang mit dem vom gleichen Schreiber hergestellten DO I. 50 verstärkt und erste Entstehung von DO I. 129 im Jahr 942 erwägenswert. Endlich wirft die Verbesserung in der Rekognition von DO III. 399 (Lille) ein gutes Licht auf die Beziehungen der deutschen und der italienischen Kanzlei in den letzten Jahren Ottos III. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist ja anzunehmen, daß in diesem Diplom, wo hinter dem *vice* eine Rasur folgt, ursprünglich nicht Willigis von Mainz, dessen Name dann geschrieben wurde, sondern Petrus von Como als Erzkanzler genannt war. Das scheint auf den ersten Blick die Folgerungen zu unterstützen, die aus anderen Erscheinungen dieser Zeit, aus der Vereinigung des deutschen mit dem italienischen Kanzleramt in der Hand Heriberts, der gegenseitigen Aushilfe der Kanzleikräfte und einer sorgloseren Handhabung der unterscheidenden Rekognitionsart gezogen worden waren. Waren nun im Zu-

sammenhang der für eine sich anbahnende Verschmelzung der Kanzleien sprechenden Beobachtungen schon mehrfach die Belege dafür gesammelt worden, daß seit Februar 998 öfters die alte Regel verletzt wurde, wonach für deutsche Empfänger anstatt des deutschen, für italienische anstatt des italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden sollte¹⁾, so würde DO III. 399 vermutlich die Zahl dieser Belege vermehren, wenn der dort in der Rekognition begangene Fehler unverbessert geblieben wäre. Deshalb stünde es gewiß dafür, photographisch festzustellen, ob wirklich *Petri* statt *Uuilligisi* geschrieben war. Aber gerade wenn es gelingen sollte, diese Annahme zu erhärten, so wird sich aus ihr doch eigentlich eher ein Beweisgrund gegen als für die Absicht einer Vereinigung ableiten lassen: DO III. 399 bezeugt unter dieser Voraussetzung, daß man trotz der naheliegenden, mehrmals begangenen Versehen noch im April 1001 auf Einhaltung der Regel Wert legte: gleichwie im Februar 998 die versehentlich auf die italienische Art begonnene in die deutsche, so wurde auch jetzt noch die irrig eingetragene italienische Formel in die deutsche umgewandelt. Unter solchen Umständen verdient auch die Verteilung der stehengebliebenen Verstöße eine genauere Beachtung. Sie erklären sich in der Hauptsache aus der Herkunft der betreffenden Notare: dem Deutschen Her. C fallen die in DDO III. 333, 414 und 415 begangenen Versehen zur Last, in denen statt des italienischen Erzkanzlers der deutsche genannt wurde, dem Italiener Her. D aber die umgekehrten Irrtümer, DDO III. 279 und 305, wo fälschlich statt des Erzbischofs von Mainz der Bischof von Como auftritt. Jeder wahrte die Rechte seines heimischen Erzkanzlers und versündigte sich nur ab und zu gegen die des fremden, auch in den Fehlern kommt also die immer noch fortbestehende Scheidung der beiden Kanzleien zum Ausdruck. Gegen diese Regel verstieß, wie es scheint, erst der jüngste von den Notaren Ottos III., der Deutsche Her. F, der in DO III. 393, also in eine Schenkung an einen deutschen Grafen, den italienischen Erzkanzler hineingebracht hat. Das mag mit den italienischen Lehrjahren dieses Rheinländers zusammenhängen.²⁾ Es gilt aber nicht für die Haltung jener beiden älteren Hauptkräfte der Kanzlei, die durch Aufhellung der ursprünglichen Rekognition von DO III. 399 vermutlich eine wesentliche Bestätigung erfahren dürfte.

¹⁾ KEHR a. a. O 75 f.; SICKEL in DD. 2, 389 a b.

²⁾ Vgl. STENGEL, Die Immunität 1, 212 ff.

IV.

Es gibt aber, neben den hier berührten Eschatokoll-Korrekturen, in den durch die Monumenta-Ausgabe zugänglichen Original-Diplomen noch viele andere, zumeist durch Rasur bewirkte Ausbesserungen, deren photographische Untersuchung anzustreben ist, weil die Entstehung der Einzelurkunde oder Fragen der Urkundenlehre überhaupt dadurch beleuchtet werden können. Wenn z. B. in der Urkunde, welche die Schwester des großen Karl, Gisela, im Jahre 799 für St. Denis ausstellen ließ (D. 319 des 1. Karolingerbandes), der ganze Nachsatz der Korroboration durch starke Rasur beseitigt erscheint, so hängt das ohne Zweifel mit Überlegungen betreffend die anzuwendende Art der Beglaubigung zusammen. Der weggekratzte, photographisch vielleicht noch zu rettende Schlußsatz des Pariser Originals dürfte also tieferen Einblick in die von zwei verschiedenen Händen in mehrfachen Absätzen zustande gebrachten Unterschriftenzeilen dieses merkwürdigen Stückes gewähren. In DO I. 159 und DO II. 130 würde es sich darum handeln, festzustellen, was für Namen anstatt der dort jetzt angeführten Gemahlinnen der Aussteller, Edgid und Theophanu, zuerst genannt waren. Beidemale ist auf Adelheid zu raten. In DO I. 159 (Magdeburg) dürfte, auch wenn sich dieser Name als der ursprüngliche bewahrheitet, der von STUMPF, FICKER und SICKEL wiederholt erörterte Fall keine Verschiebung mehr erfahren: der Schreiber BC. hat eben, wie es im Jahr 952 selbstverständlich war, zunächst an Adelheid, die gegenwärtige Gemahlin Ottos I. gedacht und ist nachträglich irgendwie, ob durch mündliche Belehrung des Kanzlers oder etwa durch Einblick in eine schriftliche Vorlage, das wird auch die Aufdeckung des ursprünglichen Schriftbestandes nicht aufklären, darauf aufmerksam geworden, daß hier nicht von ihr, sondern von der lange verstorbenen Edgid gesprochen werden solle. Von größerer Wichtigkeit ist es, zu wissen, ob auch das Original von DO II. 130 (Pavia) zuerst den Namen Adelheid nannte. Denkbar ist das recht wohl, weil an der Stelle, wo von der Verwendung der kaiserlichen Gemahlin für den begnadigten Grafen Bernard die Rede ist, nicht bloß der Name *Oheufanu*, sondern auch das Wort *uxoris* auf Rasur steht, also ursprünglich *nostrę matris amantissimę Adalheidę* gestanden haben kann. Träfe das zu, so wäre das ein Grund, die verschiedene Stellung, welche die beiden Kaiserinnen in der Angelegenheit des vor 970 konfiszierten, nun aber wieder rückgestellten Besitzes

jenes Grafen Bernard eingenommen haben mögen, nochmals zu erörtern; Adelheid mochte Rücksichten zu nehmen haben, die sie veranlaßten, sich noch während der Verhandlungen von 976 von der Sache zurückzuziehen.¹⁾ Dazu kommt, daß mit der Frage, ob in DO II. 130 ursprünglich ihr Name stand, auch die andere nach dem Verhältnis des Kaisers zu seiner Mutter zusammenhängt²⁾; gibt es doch, wenn man von der hier erörterten Möglichkeit absieht und das schlecht überlieferte, überarbeitete DO II. 131 beiseite läßt, für die Zeit vom Juni 974 bis zum Oktober 977 überhaupt kein einwandfreies Zeugnis für näheren Verkehr von Mutter und Sohn.³⁾ Um so wichtiger ist es, festzustellen, ob in DO II. 130 Adelheid genannt war oder nicht, denn dieses Diplom ist während jenes Zeitraums und gerade in dem Zeitpunkt entstanden, in welchem der Kaiser zur Bekämpfung seines Vetters, Heinrichs des Zänkers, gegen Regensburg zog, von der ursprünglichen Lesart des DO II. 130 wird also auch die Beurteilung der Gegensätze im kaiserlichen Hause, die damals zum Austrag kamen, beeinflußt werden.

Aber auch abgesehen von solchen Stellen und der schon oben S. 19f. durch einige Beispiele beleuchteten Möglichkeit einer Abänderung der Dispositio birgt der Text der in den fünf Diplomata-Bänden gedruckten Originale noch vieles, was der Aufklärung durch Aufnahme des ersten Schriftbestandes bedarf. Mag auch eine Ausbesserung von demselben Schreiber durchgeführt sein, der den übrigen Text schrieb, also offenbar nur ein sachlich ganz bedeutungsloses Versehen vorliegen, so erlischt damit noch keineswegs die Anteilnahme der Urkundenforschung an dem Vorgang. Ein Original, bei dessen Rasuren wir auf den Grund sehen, gewinnt für uns den Wert eines Konzeptes, es gestattet Einblick in das Werden der endgültigen Gestalt, und es gibt Fälle, wo wir aus den ausgebesserten Fehlern, sobald wir den ursprünglichen Bestand kennen, noch weitere Schlüsse auf die Arbeitsweise der Kanzlei bauen können. Sind auf weite Strecken die Vorurkunden die einzigen schriftlichen Vorlagen, die wir auch heute noch in Händen haben und zur Nachprüfung der Kanzleiarbeit unmittelbar verwenden können, so ergeben sich aus solchem Vergleich der

¹⁾ Vgl. OTTENTHAL, MIÖG. 17, 45..

²⁾ S. darüber UHLIRZ, Jahrbücher Ottos II. und III. 1, 73 N. 6.

³⁾ Die Zeitangaben von DO II. 109 beweisen nach meiner bei UHLIRZ a. a. O. 61 N. 7 erwähnten Auffassung nichts für das Jahr 975.

im Original erhaltenen Nachurkunden mit ihren Vorlagen bestimmte Fehlergattungen, die sich mit Hilfe des photographischen Verfahrens ganz handgreiflich gestalten müßten. In DK II. 186, das uns nur in einer die Diplomform nachahmenden Urkunde des 12. Jh.s überliefert und fast durchwegs einer älteren Urkunde desselben Herrschers nachgeschrieben ist (Mailand), stehen die Worte *pote-statem levandi atque deponendi quousque* auf Rasur, und die Herausgeber vermuten, der Schreiber sei durch das diesen Worten unmittelbar vorausgehende *monachi* verleitet zu dem bald darauf nochmals vorkommenden *monachi* (S. 247 Z. 43) übergesprungen; ob das zutrifft, würde sich an dem ursprünglichen Eintrag, der dann die auf das zweite *monachi* folgenden Worte aufweisen muß, erkennen lassen, und es ist an und für sich ohne Bedeutung, besonders da es sich hier nur um einen Abschreiber späterer Zeit handelt, dem das unterlief. Aber es steht fest, daß auch den Kanzleischreibern bei der Wiedergabe von Vorurkunden Wortauslassungen widerfuhren, von denen manche auf ähnliche Art, durch Abspringen auf ein gleich oder ähnlich lautendes Wort der Vorlage, zu erklären sind. In DO I. 274 ist, wie schon in der Ausgabe angemerkt, wegen des fast übereinstimmenden Ausgangs der 6. und 7. Zeile der Vorurkunde alles, was dazwischen stand, übersprungen worden. Solches konnte auch innerhalb der Zeilen geschehen, so daß es wohl auch durch das Homoioteleuton zu erklären ist, wenn in dem zweiten Original des D. Karls des Gr. 94 (Paris) die Worte *Ergo de mamone iniquitatis* ausgefallen sind, weil sie wiederholten, was unmittelbar vorhergeht. Wurde nun eine solche Auslassung rechtzeitig bemerkt, das fälschlich Eingetragene getilgt und darüber die passende Textstelle gesetzt, so muß der unter der Rasur verborgene Wortlaut anzeigen, auf welche Stelle das Auge abgeirrt war. Steht in einem D. Karlmanns (D. 43, Paris), das einer Pippinurkunde nachgeschrieben ist, der größere Teil des Wortes *negociantes* auf Rasur, so erklärt sich das wohl dadurch, daß Maginarius, der hier die Feder führt, von dem diesem Wort vorausgehenden *omnes* auf das kurz vorher in seiner Vorlage enthaltene *omnes telloneos* (D. Pippin 6, S. 9, Z. 30 und 32) geriet; die beiden unter der Rasur noch herausragenden Oberschäfte (S. 62 Anm. c) werden gewiß zu *telloneos* gehört haben. Ebenso kann in DO I. 232^b das gleich zu Beginn zweimal nacheinander vorkommende *pro* zur Überspringung des Anfangs der dazwischenstehenden Stelle (*remedio anime*), in

DO II. 20 das zweimalige *Mariae* zu irriger Wiederholung der das erstemal darauf folgenden drei oder vier Worte Anlaß gegeben haben, was sich an Hand der Originale (in Magdeburg bzw. Hannover), wenn man sie photographisch untersucht, wohl noch finden lassen wird. Sicherlich ist das Versehen in DO III. 217 (Arezzo), wo *(q)uam praefatus* auf Rasur steht, nur dadurch verschuldet, daß der Schreiber, von dem vorausgehenden *cum omni sua pertinentia* auf die Vorurkunde wieder zurückblickend, irrig die Wiederkehr derselben Worte ins Auge faßte, die dort ungefähr eine Zeile tiefer stehen mochte (DD. 2, 628 Z. 30 und 33). Es würde sich kaum verlohnen, weitere Belege solchen Abirrens in der Vorurkunde zusammenzustellen und sie alle photographisch auf ihren ursprünglichen Bestand, der nicht viel Neues bieten wird, untersuchen zu lassen, aber der Hergang beleuchtet andere Fälle, die um verlorener Vorlagen willen wichtiger sind als diejenigen, deren Vorurkunden auf uns gekommen sind. In DO I. 8 (Chur) beginnt hinter *ad ipsum fundum et* eine über fünf Worte gehende Rasur; findet sich nun hier kurz vorher ein *fundo et* und bald darauf wieder *fundi et*, so ist möglich, daß den Schreiber diese oder jene Stelle, wenn ihm der Text ebenso vorlag, zuerst veranlaßte, an falscher Stelle weiterzuschreiben. Würde sich das aus der Übereinstimmung der dann wieder getilgten Worte mit den auf *fundo et* oder auf *fundi et* folgenden Worten als Tatsache erweisen, so wäre zugleich erwiesen, daß für DO I. 8, wie es uns heute vorliegt, eine schriftliche Vorlage benützt wurde, und das wäre nicht wertlos für die Beurteilung dieses Stückes. Auch in DO II. 268 (Florenz) hat It. F den durch Darüberschreiben des Wortes *aliam* rasch gutgemachten Fehler offenbar nur deshalb begangen, weil er von dem vorausgegangenen *cum corte sua* auf die schon nach fünf Worten kommende Wiederholung derselben Verbindung geriet; wenn unter dem ausgebesserten *aliam* das getilgte *terram* zutage kommt, dann ist hier der sichere Beweis des Abirrens und des Gebrauchs einer schriftlichen Vorlage auch für die Aufzählung der Güter erbracht. Möglich, aber nicht so wahrscheinlich ist, daß sich in DH II. 25 (Marburg), wo die Benützung einer verlorenen Papsturkunde für Memleben in Frage steht, unter *locorum pertinentiis* gleichfalls der Nachweis für die gesuchte schriftliche Vorlage fände; er wäre vielleicht gegeben, wenn die ausradierten Worte mit den auf das vorhergehende *loco* folgenden Worten *vel rebus et* übereinstimmen, oder wenn sie

das etwas weiter zurückliegende (*loco*) *qui dicitur Mimileuo* wieder aufnehmen sollten. Aber hier könnte der Schreibfehler wohl auch auf andere Weise entstanden sein. Versehen begeht nicht bloß, wer einer Vorlage folgt, sie bleiben auch dem frei stilisierenden nicht erspart, und größere oder geringere Zahl von Irrtümern ist, solange deren Wesen nicht genauer ergründet ist, weder ein Beweis für diese noch für jene Arbeitsweise. Erst der Vergleich des ursprünglich geschriebenen mit dem verbesserten Wortlaut bringt in die Sache Licht und muß in vielen Fällen unzweideutige Auskunft über die Arbeitsweise des betreffenden Schreibers bringen. Wo uns Konzepte und Formelbücher aus der Kanzlei gänzlich fehlen, wird der hier angedeutete Weg einer Untersuchung der Schreibfehler mit Hilfe der Photographie oft das einzige Mittel sein, um greifbare Vorstellungen von der Entstehung der Urkunden zu gewinnen.